



Friedhofreglement der Politischen Gemeinde Kirchberg

Vom Gemeinderat erlassen am: 8. Januar 2008

Gültig seit: 1. Mai 2008

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	
	Geltungsbereich	Art. 1
	Öffentliche Anlagen	Art. 2
	Schutz der Anlagen	Art. 3
II.	Zuständigkeiten	
	Gemeinderat	Art. 4
	Friedhofkommission	Art. 5
	Bestattungsamt	Art. 6
III.	Bestattungen	
	Bestattungsort	Art. 7
	Aufbahrungs- und Abdankungsgebäude	Art. 8
	Bestattungsart	Art. 9
	Materialien	Art. 10
	Bestattungsfeier	Art. 11
	Bestattungszeiten	Art. 12
	Grabesruhe	Art. 13
IV.	Grabstätten	
	Friedhofeinteilung	Art. 14
	Gräberarten	Art. 15
	➤ Erdbestattungsgräber	Art. 16
	➤ Urnengräber	Art. 17
	➤ Wiesenurnengräber	Art. 18
	➤ Urnenwand	Art. 19
	➤ Gemeinschaftsurnengrab	Art. 20
	➤ Familiengräber	Art. 21
	➤ Priestergräber	Art. 22
	Erstes Grabzeichen	Art. 23
V.	Grabmal	
	Gestaltung	Art. 24
	Bewilligungspflicht	Art. 25
	Ausnahmebewilligung	Art. 26
	Abmessungen	Art. 27
	Zu widerhandlungen	Art. 28
VI.	Grabunterhalt	
	Grundsatz	Art. 29
	Grabmäler	Art. 30
	Bepflanzung und Grabschmuck	Art. 31
	Ersatzvornahme	Art. 32
	Haftung	Art. 33
	Grabräumung	Art. 34
VII.	Kosten	
	Kostentragung und Gebühren	Art. 35
VIII.	Schlussbestimmungen	
	Rechtsmittel	Art. 36
	Strafbestimmungen	Art. 37
	Inkrafttreten	Art. 38

Anhang 1 **Gräber und Grabmäler** (Masse und Abstände)

Anhang 2 **Gebührentarif**

Friedhofreglement

Der Gemeinderat Kirchberg erlässt gestützt auf Art. 18 des Gesetzes über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 28. Dezember 1964 (sGS 458.1), die Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 03. Januar 1967 (sGS 458.11) sowie Art. 5 und Art. 136 Bst. g des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 (sGS 151.2) als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Friedhofanlagen der Politischen Gemeinde Kirchberg in Bazenheid, Gähwil und Kirchberg, sowie für die Priestergräber bei der kath. Pfarrkirche Kirchberg und bei der Kirche St. Iddaburg-Gähwil.

Art. 2

Öffentliche Anlagen

Die Friedhofanlagen sind in der ganzen Gemeinde öffentlich zugänglich.

Art. 3

Schutz der Anlagen

Die Friedhofanlage ist ein Ort des Kultes, des Gedenkens und der Kultur. Von den Besuchern wird ein der Örtlichkeit angepasstes Benehmen erwartet.

Anordnungen der zuständigen Organe sind zu befolgen.

II. Zuständigkeiten

Art. 4

Gemeinderat

Der Gemeinderat

- a) erlässt das Friedhofreglement;
- b) genehmigt die Belegungspläne für die Friedhofanlagen;
- c) beaufsichtigt den Bau, Betrieb und Unterhalt der Friedhofanlagen;
- d) erlässt Unterhalts- und Betriebsregelungen für die Friedhofanlagen und -gebäude;
- e) erlässt den Gebührentarif;
- f) wählt die Friedhofkommission;

- g) ernennt die Leitung des Bestattungsamtes und dessen Stellvertretung;
- h) wählt die weiteren Verantwortlichen für das Bestattungswesen (Einsargung, Leichenführung, Sarg- und Grabkreuzlieferung, Leichenbestattung, Friedhof- und Gebäudeunterhalt u.a.), soweit nicht ein anderes Organ dafür zuständig ist;
- i) bestimmt in weiteren Angelegenheiten, für die weder ein Gesetz Regelungen trifft, noch ein anderes Organ zuständig ist.

Art. 5

Friedhofkommission

a) Zusammensetzung

Die Friedhofkommission besteht aus einer Vertretung des Gemeinderates sowie je einer Vertretung der Kirchgemeinden der Landeskirchen mit Sitz innerhalb der Politischen Gemeinde Kirchberg.

Die Vertretung des Gemeinderates hat den Vorsitz. Das Aktuarat obliegt dem Bestattungsamt.

b) Zuständigkeiten

Die Friedhofkommission

- a) berät die Geschäfte zu Handen des Gemeinderates vor;
- b) kann bei Fragen, die das Bestattungswesen betreffen, in beratender Funktion beigezogen werden;
- c) stellt dem Gemeinderat Antrag.

Art. 6

Bestattungsamt

Das Bestattungsamt

- a) organisiert und trifft die erforderlichen Massnahmen für die Bestattungen, erlässt die vorgeschriebenen Anzeigen und führt bei Bedarf die bürgerliche Bestattungsfeier durch;
- b) führt ein Register über die Bestattungen;
- c) bewilligt die Grabmäler;
- d) verfügt nach diesem Reglement;
- e) entscheidet über die Verlängerung von Belegungsdauern bei Wiesenuhengräbern und bei der Urnenwand;
- f) entscheidet über Bewilligungen zur Bestattung von auswärts wohnhaften Personen;
- g) stellt Rechnung gemäss Gebührentarif;
- h) führt das Aktuarat der Friedhofkommission.

III. Bestattungen

Art. 7

Bestattungsort

Die verstorbene Person wird in der Regel auf dem Friedhof ihres letzten Wohnsitzes bestattet.

Wer den letzten Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatte, kann auf Gesuch der Angehörigen auf einem der Friedhöfe in der Gemeinde Kirchberg bestattet werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, wie:

- a) starke Bindung der verstorbenen Person an die Gemeinde;
- b) frühere Bestattung eines nahen Angehörigen auf einem der Friedhöfe in der Gemeinde

und die Platzverhältnisse im betreffenden Friedhof die Belegung durch Auswärtige zulassen. Den Angehörigen werden die Grabtaxe und die Kosten der Bestattung verrechnet.

Art. 8

Aufbahrungs- und
Abdankungsgebäude

Die Aufbahrungs- und Abdankungsgebäude stehen nach Absprache mit dem Bestattungsamt unabhängig von der Religion zur Verfügung.

Art. 9

Bestattungsart

Die verstorbene Person wird nach ihrem Willen feuer- oder erdbestattet.

Die Angehörigen bestimmen die Bestattungsart, wenn keine Willensäußerung bekannt ist.

Das Bestattungsamt ordnet die Bestattungsart an, wenn keine Willensäußerung bekannt ist und sich die Angehörigen nicht einigen können.

Art. 10

Materialien

Für Bestattungen dürfen nur Materialien verwendet werden, die vollständig zersetzbar sind.

Art. 11

Bestattungsfeier

Religiöse Bestattungen erfolgen nach dem Ritus der entsprechenden Konfession.

Bürgerliche Bestattungen stehen unter der Leitung des Bestattungsamtes.

Art. 12

Bestattungszeiten

Die Bestattungen finden um 10.00 Uhr und um 14.00 Uhr statt.

Ausserordentliche Bestattungszeiten sind mit dem Bestattungsamt und dem zuständigen Pfarramt zu vereinbaren.

An Sonntagen sowie an gesetzlichen und örtlichen Feiertagen wird nicht bestattet.

Art. 13

Grabesruhe

Die Dauer der Grabesruhe beträgt:

- a) 20 Jahre für Erdbestattungen;
- b) 20 Jahre für Beisetzungen in Urnengräbern;
- c) 10 Jahre für Beisetzungen an der Urnenwand sowie für Urnenbeisetzungen in bestehenden Gräbern.

Die nachträgliche Urnenbeisetzung in einem bestehenden Grab ist zulässig, wenn

- a) die Grabesruhe eingehalten werden kann (eine nachträgliche Urnenbeisetzung löst keine Verlängerung der Grabesruhe des bestehenden Grabes aus);
- b) die nächsten Angehörigen einer allfälligen Verkürzung der Grabesruhe zugestimmt haben.

IV. Grabstätten

Art. 14

Friedhofeinteilung

Der Belegungsplan legt Standort, Gräberarten und Ausmass der Gräber für jede Friedhofanlage fest.

Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Standort oder eine bestimmte Ausrichtung eines Grabes.

Art. 15

Gräberarten

Folgende Gräberarten stehen zur Verfügung, soweit es die Platzverhältnisse auf den Friedhofanlagen zulassen:

- a) Erdbestattungsgräber für Kinder bis 8. Altersjahr;
- b) Erdbestattungsgräber für Erwachsene und Jugendliche ab 8. Altersjahr;
- c) Urnengräber;
- d) Wiesenurnengräber;
- e) Urnenwand;
- f) Gemeinschaftsurnengrab;
- g) Familiengräber;
- h) Priestergräber.

Art. 16

Erdbestattungsgräber

a) Beisetzung

Es ist eine Erdbestattung möglich.

Die nachträgliche Beisetzung von Urnen ist möglich.

b) Grabmal

Das Grabmal kann innerhalb des vorgegebenen Rahmens (Anhang 1) individuell gestaltet werden.

Das Setzen des Grabmals darf frühestens 9 Monate nach der Beisetzung erfolgen.

c) Unterhalt

Der Unterhalt der Grabstätte ist grundsätzlich Sache der Angehörigen. Vorbehalten bleibt der Abschluss eines Unterhaltsvertrages.

d) Einfassung

Die Gemeinde veranlasst die Einfassung mit Stellriemen und das Verlegen von Schrittplatten zwischen den Gräbern. Die Angehörigen tragen die Kosten für diese Arbeiten.

Die Einfassungen und die Schrittplatten sind und bleiben Eigentum der Gemeinde.

Art. 17

Urnengräber

a) Beisetzung

Es können eine oder mehrere Urnen beigesetzt werden.

b) Grabmal

Das Grabmal kann innerhalb des vorgegebenen Rahmens (Anhang 1) individuell gestaltet werden.

c) Unterhalt

Der Unterhalt der Grabstätte ist grundsätzlich Sache der Angehörigen. Vorbehalten bleibt der Abschluss eines Unterhaltsvertrages.

d) Einfassung

Die Gemeinde veranlasst die Einfassung mit Stellriemen und das Verlegen von Schrittplatten zwischen den Gräbern. Die Angehörigen tragen die Kosten für diese Arbeiten.

Die Einfassungen und die Schrittplatten sind und bleiben Eigentum der Gemeinde.

Art. 18

Wiesurnengräber

a) Beisetzung

Es können eine oder mehrere Urnen beigesetzt werden.

Für die Beisetzung stehen quadratische „Wiesenparzellen“ mit einem vorbestimmten Rastermass zur Verfügung.

Die Grabstätte kann innerhalb des noch nicht belegten Angebotes frei gewählt werden.

Der mittlere Drittel steht als Bestattungsfläche zur Verfügung.

b) Grabmal

Für das Grabmal ist der hintere Drittel der Grabparzelle vorgesehen. Die Gestaltung ist innerhalb des vorgegebenen Rahmens (Anhang 1) individuell möglich.

- c) Belegungsdauer Die Belegungsdauer beträgt 20 Jahre. Bei weiteren Urnenbeisetzungen kann die Belegungsdauer verlängert werden.
- d) Unterhalt Die hinteren zwei Drittel der Grabparzelle werden als Blumenrasen, der vordere Drittel als Rasenweg von der Gemeinde gepflegt.
Blumen und andere Gegenstände dürfen nur anlässlich der Beisetzung im hinteren Drittel gelegt werden.
Die Gemeinde entfernt privaten Blumenschmuck und Gegenstände innert angemessener Frist nach der Beisetzung.
- Für jede Grabstelle wird von den Angehörigen eine Pauschale für die Pflege erhoben.

Art. 19

- Urnenwand
- a) Beisetzung Es können maximal 2 Urnen pro Grabstelle beigesetzt werden. Die Grabesruhe von 10 Jahren wird bei der zweiten Urnenbeisetzung neu festgelegt.
Die Urne wird unterhalb der Wandplatte in die Rabatte beigesetzt. Der Grabplatz wird durch das Bestattungsamt bestimmt.
- b) Grabmal Die Gemeinde ist zuständig für die Lieferung, die Beschriftung und die Montage der Urnenwandplatte.
Die Platte wird einheitlich mit Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr beschriftet.
Die Angehörigen tragen die Kosten für die Lieferung, Beschriftung und Montage der Urnenwandplatte.
- c) Unterhalt Bepflanzung und Gestaltung der Urnenwand sowie der dazugehörenden Rabatten sind ausschliesslich Sache der Gemeinde.
Für jede Grabstelle wird von den Angehörigen eine Pauschale für die Gestaltung der Rabatten erhoben.
- Blumen und andere Gegenstände dürfen nur anlässlich der Beisetzung in die Rabatte gelegt werden.
Die Gemeinde entfernt privaten Blumenschmuck und Gegenstände innert angemessener Frist nach der Beisetzung.

Art. 20

- Gemeinschaftsurnengrab
- a) Beisetzung Die Beisetzung der Urne erfolgt ohne Namensgebung.
Der Grabplatz wird durch das Bestattungsamt bestimmt.
- b) Unterhalt Die Gemeinde unterhält das Gemeinschaftsurnengrab auf eigene Kosten.
- Blumen und andere Gegenstände dürfen nur anlässlich der Beisetzung in die Rabatte gelegt werden.
Die Gemeinde entfernt privaten Blumenschmuck und Gegenstände innert angemessener Frist nach der Beisetzung.

Art. 21

Familiengräber
a) Beisetzung

In der Regel ist ein Familiengrab für 2 Erdbestattungen bestimmt. Es können jedoch maximal 4 Erdbestattungen vorgesehen werden.

Die beiden Erstbestattungen haben dann tiefer zu erfolgen.

Die nachträgliche Beisetzung von Urnen ist möglich.

b) Miete

Die Erst-Mietzeit beträgt 40 Jahre und kann um höchstens 20 Jahre verlängert werden. Die letzte Erdbestattung hat somit spätestens 40 Jahre nach der Erstbelegung des Grabes zu erfolgen. Bei Urnenbeisetzungen kann die Grabesruhe mit Einwilligung der Angehörigen verkürzt werden.

c) Unterhalt

Der Unterhalt der Grabstätte ist Sache der Angehörigen. Bei ungenügendem Unterhalt kann der Mietvertrag unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grabesruhe der letzten Erdbestattung durch die Gemeinde aufgelöst werden.

Art. 22

Priestergräber
a) Beisetzung

Für die Bestattung sind die Regeln für Erdbestattungsgräber anwendbar.

b) Unterhalt

Für den Unterhalt der Priestergräber sind die jeweiligen Kirchengemeinden verantwortlich.

Art. 23

Erstes Grabzeichen

Die Gemeinde errichtet unmittelbar nach der Beisetzung ein einheitliches Grabzeichen.

Das Grabzeichen ist mit Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr beschriftet.

Das Grabzeichen verbleibt auf dem Grab bis zur Errichtung eines Grabmals.

Erste Grabzeichen, die nicht durch ein Grabmal ersetzt wurden, werden bei starker Verwitterung oder Beschädigung durch die Gemeinde ausgewechselt.

V. Grabmal

Art. 24

a) Gestaltung

Das Grabmal ist ein Zeichen des Gedenkens an die verstorbene Person und kann eine Aussage über ihr Leben oder ihren Glauben enthalten.

Das Grabmal hat sich bezüglich Form, Material und Ausgestaltung harmonisch in das Gesamtbild der Friedhofanlage einzufügen (Anhang 1).

Als Werkstoffe sind vorzugsweise Natursteine, wetterbeständiges Holz und Metalle zugelassen.

Das Bestattungsamt kann in begründeten Ausnahmefällen die Verwendung anderer Materialien bewilligen.

Der Hersteller kann seinen Namen direkt über der Einfassung unauffällig anbringen. Plaketten sind nicht gestattet.

Art. 25

b) Bewilligungspflicht

Grabmäler bedürfen vorgängig der Bewilligung des Bestattungsamtes.

Das Gesuch hat Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung, sowie eine Zeichnung des Grabmals im Massstab 1:10 zu enthalten.

Das Bestattungsamt kann zusätzliche Angaben wie Material- und Farbmuster verlangen.

Art. 26

c) Ausnahmbewilligung

Das Bestattungsamt ist berechtigt, Ausnahmen zu bewilligen, sofern dies besonders künstlerische und ästhetische Gründe rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofes beeinträchtigt werden.

Art. 27

d) Abmessungen

Die Abmessungen der Grabmäler im Anhang dieses Reglementes sind verbindlich.

Art. 28

e) Zuwiderhandlungen

Grabmäler, die den Vorschriften nicht entsprechen, werden zu Lasten der Angehörigen durch die Gemeinde entfernt oder vorschriftsgemäss versetzt.

VI. Grabunterhalt

Art. 29

Grundsatz

Die Angehörigen sorgen dafür, dass das Grab ordentlich unterhalten wird.

Bei der Gemeinde kann ein Vertrag über den Unterhalt der

Grabstätte bis Ablauf der gesetzlichen Grabesruhe abgeschlossen werden.

Art. 30

Grabmäler

Schiefstehende oder umgestürzte Grabmäler sind durch die Angehörigen auf eigene Kosten aufzurichten oder neu zu setzen.

Art. 31

Bepflanzung und Grabschmuck

Das Grab soll einfach bepflanzt und gepflegt werden. Auf auffälligen Grabschmuck ist zu verzichten.

Der Grabschmuck darf die angrenzenden Gräber und Wege nicht beeinträchtigen.

Es dürfen keine Bäume und Sträucher gesetzt werden.

Art. 32

Ersatzvornahme

Wird die Aufforderung zur Behebung von Mängeln nicht beachtet, so erfolgt die Ersatzvornahme durch die Gemeinde auf Kosten der Angehörigen.

Art. 33

Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden an Grabstätten, die Dritte verursacht haben oder die durch höhere Gewalt entstanden sind.

Art. 34

Grabräumung

Die Räumung der Gräber wird in den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinde rechtzeitig bekannt gegeben.

Die Gemeinde entfernt und entsorgt die Grabmäler und die Pflanzen, wenn die Angehörigen der verstorbenen Person die Räumung innert der gesetzten Frist nicht selber vornehmen.

VII. Kosten

Art. 35

Kostentragung und Gebühren

Die Gemeinde trägt sämtliche Kosten für jene Teile der Friedhofanlagen, die der Allgemeinheit dienen.

Für die Aufwendungen im Bestattungswesen werden Gebühren nach dem Verursacherprinzip erhoben, soweit die Kosten nicht von Gesetzes wegen durch die Gemeinde zu tragen sind.

Der Gemeinderat legt die Kostentragung im Gebührentarif fest.

Die Gemeinde leistet Beiträge an die Bestattungskosten von Verstorbenen mit letztem Wohnsitz in der Gemeinde Kirchberg, wenn sie in einer andern Gemeinde bestattet werden. Die Beiträge entsprechen höchstens den Kosten einer Bestattung innerhalb der Gemeinde Kirchberg.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 36

Rechtsmittel

Verfügungen des Bestattungsamtes können innert 14 Tagen mit Rekurs beim Gemeinderat angefochten werden. Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1).

Art. 37

Strafbestimmungen

Wer gegen dieses Reglement verstösst, kann mit Busse bis zu Fr. 1'000.-- bestraft werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes.

Art. 38

Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt die Verordnung über die Friedhöfe und Bestattungen vom 23. März 1977 sowie allfällige Übergangsbeschlüsse des Gemeinderates. Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten dieses Reglementes nach der Genehmigung durch das Departement des Innern.

Vom Gemeinderat erlassen am 08.01.2008

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident
sig. Christoph Häne

Der Ratsschreiber
sig. Magnus Brändle

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 14.01.2008 bis 12.02.2008

Vom Departement des Innern des Kantons St. Gallen
genehmigt am 18. März 2008

Für das
DEPARTEMENT DES INNERN
Leiterin Rechtsdienst
sig. Gabriela Maag Schwendener

Anhang 1 zum Friedhofreglement der Politischen Gemeinde Kirchberg

Zur Errichtung eines Grabmals bedarf es gemäss Art. 25 des Friedhofreglementes einer Bewilligung des Bestattungsamtes.

Folgende Masse müssen eingehalten werden:

1. Gräber

Grabmasse und Abstände richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen bzw. nach den vom Gemeinderat genehmigten Friedhofplänen.

2. Grabmäler

Die Grabmäler sollen in der Regel folgende Masse nicht überschreiten:

	Max. Höhe	Max. Breite	Min. Dicke bei Steinen
Reihengräber Erwachsene	110 cm	50 cm	14 cm
Kindergräber	70 cm	40 cm	10 cm
Urnengräber	90 cm	40 cm	14 cm
Wiesenurnengräber	150 cm	50 cm	14 cm
Familiengräber	120 cm	80% der Grabesbreite	20 cm

Liegeplatten dürfen maximal 2/3 der Grabfläche abdecken (mit Ausnahme der Wiesenurnengräber).

Im Interesse eines harmonischen Gesamtbildes sollen hohe Steine schmal, niedrige Steine breit gehalten werden.

Bei Spaltfelsen wird eine Überschreitungstoleranz von 3 cm in der Breite und in der Dicke gestattet. Die Höhe wird von der Erdoberfläche des Grabes aus gemessen.

Die Reihensteine müssen ohne Sockel versetzt werden. Bei Holz-, Metall- und Steinkreuzen sind Sockel gestattet.

Anhang 2 zum Friedhofreglement der Politischen Gemeinde Kirchberg

Der Gemeinderat Kirchberg erlässt gestützt auf Art. 9 und Art. 10 des Gesetzes über die Friedhöfe und Bestattungen vom 28. Dezember 1964 sowie Art. 35 des Friedhofreglementes (FrR) vom 1. Mai 2008 folgenden

Gebührentarif (inkl. MWST)

1. Kosten, die von Gesetzes wegen durch die Gemeinde zu tragen sind

Anwendung **Bei Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde** (Art. 9 Gesetz über die Friedhöfe und Bestattungen)
Die Gemeinde Kirchberg übernimmt die Kosten in der Höhe des Tarifs bei Bestattung inner- oder ausserhalb der Gemeinde.

Bei Personen ohne Wohnsitz in der Gemeinde (Art. 7 Friedhofreglement)
Die Kosten werden in der Höhe des Tarifs in Rechnung gestellt.

Leichenschau	ärztliche Todesbescheinigung	Fr. 50.--
Sarg	Grundsarg, ohne besondere Ausstattung	Fr. 495.--
Einsargen	2 Mann	Fr. 290.--
Überführung	Ersttransport	Fr. 170.--
Grabzeichen	Holzkreuz inkl. Beschriftung	Fr. 100.--

Bestattung

Grab öffnen Erdbestattungsgrab Erwachsene **Fr. 450.--**
bei Handarbeit erfolgt in begründeten Fällen ein Zuschlag von 50%

Erdbestattungsgrab Kinder **Fr. 150.--**

Urnengrab/Urnenwand **Fr. 100.--**

Vorbereitung Abdankung und Schliessen des Grabes

Erdbestattungsgrab Erwachsene **Fr. 450.--**
bei Handarbeit erfolgt in begründeten Fällen ein Zuschlag von 50%

Erdbestattungsgrab Kinder **Fr. 200.--**

Urnengrab/Urnenwand **Fr. 200.--**

Vorbereitung Abdankung (bei anschliessender Kremation) **Fr. 200.--**

Nachträgliches Beisetzen einer Urne (ohne Abdankung) **Fr. 200.--**

Kremation Kremationspauschale inkl. Standard-Urne **Tarif Krematorium**
Rücktransport der Urne von Krematorium **Fr. 75.--**

Grabplatz Erdbestattungsgrab Erwachsene (Art. 16 FrR) **Fr. 2'000.--**
Erdbestattungsgrab Kinder (Art. 16 FrR) **Fr. 500.--**
Urnengrab (Art. 17 FrR) **Fr. 500.--**
Wiesenurnengrab (Art. 18 FrR) **Fr. 500.--**
Urnenwand (Art. 19 FrR) **Fr. 500.--**
Familiengrab (Art. 21 FrR) **Fr. 3'000.--**

2. Kosten, die nach dem Verursacherprinzip durch die Angehörigen zu tragen sind

Wiesenuernengrab (Art. 18 FrR)

Pauschale an die Pflege des Grabfeldes bis Ablauf der Grabesruhe **Fr. 2'000.--**

Urnenwand (Art. 19 FrR)

Steinplatte **Fr. 250.--**
Beschriftung der Steinplatte Tarif Bildhauer
Pauschale an die Pflege der Rabatte bis Ablauf der Grabesruhe **Fr. 800.--**

Familiengrab (Art. 21 FrR)

Mietgebühr für die ersten 40 Jahre **Fr. 4'000.--**
für jedes weitere Jahr (höchstens 20 Jahre) **Fr. 200.--**

Einfassung und Schrittplatten (Art. 16d und 17d FrR)

Kostenanteil pro Grabstelle **Fr. 100.--**

Grabunterhalt (Art. 29 FrR)

Grabunterhaltsverträge für Reihengräber werden für die Dauer von max. 23 Jahren abgeschlossen. Der Auftraggeber bestimmt die Art der Bepflanzung in Absprache mit dem Gärtner und kann nebst dem

Grundunterhalt zusätzliche Bepflanzungswünsche in den Vertrag aufnehmen. Die Jahresentschädigung für den Gärtner bleibt bis zur

Aufhebung des Grabes unverändert.

Grundunterhalt mit Jahresentschädigung Gärtner:

Reihengrab Erwachsene
Sommer- und Herbstanpflanzung mit Anteil Dauerbepflanzung **Fr. 250.--**
Sommer- und Herbstanpflanzung **Fr. 300.--**

Urnengrab/Kindergrab
Sommer- und Herbstanpflanzung **Fr. 200.--**

Vom Gemeinderat erlassen am: 30. November 2010.

In Anwendung ab 1. Januar 2011.

GEMEINDERAT KIRCHBERG

Ch. Häne M. Brändle
Gemeindepräsident Ratsschreiber